

# Höchste Priorität: Anträge auf Erlaubnis und Härtefall

**Info-Veranstaltung:** Der Automatenverband Baden-Württemberg und der Fachverband Spielhallen widmeten dem Thema glücksspielrechtliche Erlaubnis und Härtefall eine eigene Info-Veranstaltung. Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm von der Kanzlei Böhm & Hilbert fasst die Sachlage zusammen und liefert Handlungstipps.

**E**twa 130 Spielhallenbetreiber konnten sich am 11. Januar in Leinfelden-Echterdingen über die Anforderungen an eine Antragstellung zur Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) Baden-Württembergs informieren. In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Böhm & Hilbert wurde die Veranstaltung vom Automatenverband Baden-Württemberg und dem Fachverband Spielhallen (FSH) organisiert. Spätestens ab dem 1. Juli 2017 müssen nach aktueller Gesetzeslage alle Spielhallen in Baden-Württemberg – und so auch in den meisten anderen Bundesländern – über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügen.

Gemäß der Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes, geändert durch die Entscheidung des Staats-

gerichtshofes vom 17. Juni 2014, sollen am 29. Februar 2016 alle Spielhallenbetreiber, die noch keine glücksspielrechtliche Erlaubnis für eine Spielhalle besitzen, diese bei den zuständigen Ordnungsbehörden beantragen. Der Stichtag des 29. Februar 2016 wird von dem Ministerium für Finanzen und Inneres als absolute Ausschlussfrist angesehen. Aus dem Schreiben des Ministeriums vom 11. Dezember 2015 mit Anwendungshinweisen ergibt sich, dass alle Betreiber zu diesem Zeitpunkt einen Antrag gestellt haben müssen, damit die Ordnungsbehörden Gewissheit über die Betriebe haben, die beabsichtigen ihr Geschäft fortzuführen. Aus diesem Grund ist es ratsam, zumindest formal den Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen fristgerecht bei der zu-



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Anträge auf glücksspielrechtliche Erlaubnisse und Härtefälle stehen aktuell ganz oben auf der Agenda.

ständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Durch diese Erlaubnis soll vor allem bestätigt werden, dass eine Spielhalle zwei einschneidenden Kriterien nach den Gesetzen des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des LGlüG entspricht.

## Mindestabstände

Dies ist zum einen das Verbot der Mehrfachspielhallen an einem Standort, das sogenannte Verbot der Mehrfachkonzession. Zum anderen ist dies das Gebot des Abstandes zu anderen Spielhallen und zu Jugend- und Kindereinrichtungen.



Unternehmer müssen beim Antrag auf eine glücksspielrechtliche Erlaubnis vieles beachten.



Bei der „unbilligen Härte“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff“, sagt Dr. Damir Böhm.

Diese Abstände variieren von Bundesland zu Bundesland zwischen 50 und 500 Metern. Zudem können in manchen Ländern die Behörden von diesen Abständen Abweichungen zulassen, in anderen wiederum nicht. Dies hängt von der konkreten Gestaltung der landesrechtlichen Abstandsregelungen ab.

### Anforderungskriterien

Während eine „Kann- oder Soll-Regelung“ einer behördlichen Ermessensentscheidung bedarf, hat die Ordnungsbehörde bei einer „Muss-Vorschrift“ diesen Spielraum nicht. In Baden-Württemberg muss der Abstand zu Spielhallen und Kinder- und Jugendeinrichtungen 500 Meter betragen.

Ausgenommen von der Abstandsforderung zu Kinder und Jugendeinrichtungen sind jedoch Spielhallen, die erstmalig vor Inkrafttreten des LGlüG am 28. November 2012 genehmigt worden sind.

Die weiteren Kriterien für eine Erlaubniserteilung müssten der gesetzlichen Forderung nach bereits erfüllt sein. Dies sind beispielsweise die Anforderungen an die Erstellung und Umsetzung eines Sozialkonzepts und die Anwendung und Einhaltung suchtpreventiver und aufklärerischer Maßnahmen, die Vereinbarkeit der äußeren Gestaltung einer Spielhalle mit den werberechtlichen Vorgaben oder die Zuverlässigkeit des Betreibers an sich.

### Mit Behörden sprechen

Diese exemplarisch genannten Kriterien sollten jedoch bereits erfüllt sein, da ansonsten die zuständige Behörde jederzeit einen Betreiber zur Einhaltung dieser Maßgaben verpflichten könnte.

Zuständig für ein Erlaubnisverfahren müsste regelmäßig jene Behörde sein, die die Spielhallenerlaubnis nach Paragraph 33i Gewerbeordnung (GewO) verfügt hat. Bei der Beantragung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis sind aktuelle Angaben zu dem Betreiber und dem Standort zu machen. Diese Angaben entsprechen im Wesentlichen jenen bei der Beantragung einer Erlaubnis nach Paragraph 33i GewO. Daher ist es sinnvoll bei der Behörde zu erfragen, welche Anga-



Rechtsanwalt Tim Hilbert erläutert mit Dr. Damir Böhm die Rechtslage.

ben und Unterlagen diese benötigt und welche, regelmäßig vorhandenen Unterlagen wie zum Beispiel ein Sozialkonzept, gegebenenfalls nicht nochmal eingereicht werden müssen. Hier sollte ein kurzer Erörterungstermin mit der Behörde vereinbart werden. Denn einzelne Angaben und Unterlagen können nach Ablauf des Stichtages vom 29. Februar 2016 nachgereicht werden. Dies gilt hingegen nicht für einen vollständig neuen Antrag oder wesentliche Dokumente, die den Antrag ausmachen, wie beispielsweise ein von der Behörde vorgegebenes formales Antragsschreiben.

Der Stichtag zum 29. Februar 2016 erfasst in erster Linie Bestandsspielhallen, deren Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach Paragraph 33i GewO vor dem 18. November 2011 gestellt worden ist. Die danach genehmigten Spielhallen fallen unter die sogenannte kurze einjährige Übergangsfrist. Sollten Betreiber solcher Spielhallen ebenfalls keine glücksspielrechtliche Erlaubnis besitzen, ist es ratsam auch hier einen Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zu stellen. Denn nur so wird dem in erster Linie formalen Erfordernis genüge getan werden können, ein Erlaubnisverfahren nach dem LGlüG gegenüber der Behörde einzuleiten.

Das Ministerium für Finanzen und Inneres des Landes Baden-Württemberg hat in den Anwendungshinweisen vom 11. Dezember 2015 den Behörden Kriterien an die Hand gegeben, um eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern für eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zu treffen. Hierbei ist im Wesentlichen zwischen an sich genehmigungsfähigen und nicht genehmigungsfähigen Standorten wegen der genannten Verbote zu unterscheiden.

### Auswahlentscheidung

Dies kann daran ausgemacht werden, ob eine ältere Spielhalle in Konkurrenz zu einer Spielhalle steht, die erst nach dem Stichtag vom 18. November 2011 beantragt worden ist. Spielhallen, die formal dieselben Bedingungen erfüllen sind dabei schwerer zu beurteilen. Denn Kriterien wie etwa das Alter der Spielhalle, getätigte Investitionen, Zuverlässigkeit des Betreibers oder gezahlte Vergnügungssteuern könnten nach Auffassung des

Ministeriums nicht in Ansatz für eine Auswahlentscheidung gebracht werden. Das Ministerium führt daher weiter aus, dass in solchen Fällen gleichberechtigter Spielhallen, die zuständige Behörde jedem Betreiber eine Erlaubnis unter Annahme einer unbilligen Härte, eines sogenannten Härtefalls, erteilen könnte. Damit bleibt die Entscheidungsbefugnis bei der die Erlaubnis erteilenden Behörde, die jeden Antrag auf die Besonderheiten des Einzelfalls hin zu prüfen hat.

### Härtefall

Dieser Fall der unbilligen Härte ermöglicht es, dass Spielhallen, die vor dem Stichtag des 18. November 2011 beantragt worden sind, von dem Verbot der Mehrfachkonzession und beziehungsweise oder von dem Mindestabstandsgebot befreit werden können. Bei dem Wortpaar „unbillige Härte“ handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Dies bedeutet, dass die zuständige Behörde Kriterien zur Bestimmung des Inhalts dieses Begriffs aufstellen und transparent gegenüber dem Spielhallenbetreiber als Antragsteller darstellen muss. Das Gesetz nennt mehrere Fälle, in denen eine unbillige Härte vorliegen kann, nämlich wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Anpassung des Betriebes an die gesetzlichen Änderungen nicht möglich ist, oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist und Investitionen, die im Vertrauen in den Bestand der erteilten Erlaubnis getätigt worden sind, nicht abgeschrieben werden können.

Diese Fallgruppen sind nicht abschließend. Insbesondere können sie durch Tatsachen ergänzt wer-



Etwa 130 Automatenkaufleute folgten der Einladung des Fachverbandes Spielhallen und des Automatenverbandes Baden-Württemberg.

den, die belegen, dass ein Spielhallenstandort, trotz Verstoßes gegen das genannte Verbot oder Gebot, die Ziele des GlüStV und des LGLüG in besonderem Maße verfolgt. Dies könnte durch verbindliche Selbstbeschränkungen erfolgen, durch eine besondere städtebauliche Situation und Lage, oder durch die Betriebsführung insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen gewährleistet sein.

Der Härtefallantrag muss durch den Spielhallenbetreiber gestellt und die Tatsachen dargelegt werden, indem entsprechend vorgetragen wird und auch die Angaben durch entsprechende Dokumente belegt



Richard Fischer, stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes, bringt sich in die Diskussion ein.

werden. Der Härtefallantrag kann den Anwendungshinweisen zufolge auch nach dem Stichtag vom 29. Februar 2016 gestellt und begründet werden. Da es auch für die Behörden schwierig sein wird, den konkreten Inhalt einer unbilligen Härte zu bestimmen, sollte hier ein intensiver Dialog zwischen den Beteiligten geführt werden. Denn die Behörde wird jeden Einzelfall konkret prüfen müssen, um nicht mit „Schnellschüssen“ aufgrund mangelhaft begründeter Entscheidungen rechtswidrige und somit gerichtlich leicht angreifbare Bescheide zu erlassen.

### Einzelfallprüfung

Bei Annahme eines Härtefalls hat die Behörde zudem ein Ermessen auszuüben, für welchen angemessenen Zeitraum die zu erteilende Befreiung gelten soll. Hier hat beispielsweise das Land Rheinland-Pfalz durch die Änderung des eigenen LGLüG eine Vorreiterrolle, indem es annimmt, dass jede Schließung zum 30. Juni 2017 grundsätzlich einen Härtefall begründen kann und somit die Befreiungen bis zum Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages zu erteilen wären. Dies ist immerhin bis zum 30. Juni 2021. □